

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891-1896 und deren Deckungsmittel betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für
1891—1896 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1891 wird dem evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 28 000 *M.* bei den in der Anlage I bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den genannten Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

§ 2.

Zur Bestreitung des Aufwands für den evang. Oberkirchenrat vom 1. Januar 1891 bis zur Feststellung eines neuen Budgets durch die nächste Generalsynode wird demselben ein jährlicher Kredit von 128 000 *M.* eröffnet, welcher nach dem unter Anlage II angehängten Budget zu verwenden ist.

§ 3.

Zur Deckung des Kredits (§ 2) dient zunächst:

- a. Der jährliche Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde von . . . 20 000 *M.*
b. Der Staatsbeitrag für den evang. Oberkirchenrat als evang. Oberstiftungsrat:

1. zu dem persönlichen Aufwande in dem durch jährliche Abrechnung mit der Staatsregierung nach dem wirklichen Aufwand festgestellt werdenden Betrag, — im anliegenden Budget (Anl. II) angeschlagen zu durchschnittlich jährlich 38 661 *M.*
 2. zu den sachlichen Amtskosten jährlich 3 375 "
- hiezur der Betrag der sonstigen Einnahmen im Anschlag von 1 000 "

Ferner werden an jährlichen Krediten eröffnet:

bei dem Unterländer Fond	2 004 M.
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	221 „
bei der Stiftschaffnei Lahr	137 „

Zur Aufbringung des weiteren Erfordernisses von . . . 62 602 „
werden jährlich erhoben:

Von den unmittelbaren Fonds 4 Pfennig von der Mark ihrer Matrikularanschlüsse und von den kirchlichen Ortsfonds eine Sexterngebühr von 3 Mark.

§ 4.

Die bei dem Budget gemachten Ersparnisse werden dem Allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

Gegeben zc.

Das Budget der Generalsynode von 1891, siehe Anhang Nr. 8a.

Das Budget des evangelischen Oberkirchenrats für 1891—1896, siehe Anhang Nr. 8b.

Die Bestimmungen über die Regelung der Beteiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des Kirchenvermögens, siehe Anhang Nr. 8c.

Anlage A.

Anhang Nr. 8a.

Budget der Generalsynode von 1891.

	M.	S.
A. Ausgaben.		
Titel.		
I. Kosten der Wahlen	2 600	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	16 000	—
III. Kanzleiaufwand	3 000	—
IV. Druck- und Buchbinderkosten	5 000	—
V. Sonstige Ausgaben	1 400	—
Zusammen	28 000	—
B. Einnahmen.		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	9 210	01
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 013	71
III. Von der Stiftschaffnei Lahr	629	75
IV. Von dem altbadischen Kirchenfond	11 002	60
V. Von dem allgemeinen Hilfsfond	6 143	93
Zusammen	28 000	—

Anhang B.

Budget des evangelischen Oberkirchen

§	1.	2.	3.	4. 5.	
				B o r =	
			Seit- heriger Budget- jah	1891	1892
			M.	M.	M.
	Ausgabe.				
	A. Ordentlicher Etat.				
1	Gehalte		44 460 33 400	86 400	92 220
2	Wohnungsgeld		19 880	11 220	11 640
			97 740		
3	Tagegelber, Reise u. Zug- kosten		1 600	2 200	2 200
4	Anderer persönliche Ausgaben		980	2 995	2 340
5	Ruhe- u. Unterstützungsgehälte (einschl. Sterbegehälten aus solchen)		1 680	2 000	2 000
6	Hinterbliebenenversorgung .			3 950	3 800
7	Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hin- terbliebene von Beamten		unter 980 f. oben	500	500
8	Sächliche Amtsunkosten . .		10 000	11 150	11 150
9	Ablieferung an den allge- meinen Hilfsfond		—	—	—
	Sa. A. Ordentlicher Etat		112 000	120 415	125 850

rats für die Jahre 1891 bis mit 1895.

an schlag für				Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich	
1893	1894	1895	1 Jahr durch- schnittlich		mehr	weniger
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
95 850	97 050	99 945	94 293			
11 640	11 640	11 640	11 556			
			105 849	—	8 109	—
2 200	2 200	2 200	2 200	—	600	—
2 340	2 340	2 340	2 471	—	1 491	—
2 000	2 000	2 000	2 000	—	—	—
					4 150	
3 800	3 800	3 800	3 830	—	—	—
500	500	500	500	—	500	—
11 150	11 150	11 150	11 150	—	1 150	—
—	—	—	—	—	—	—
129 480	130 680	133 575	128 000	—	16 000	—

1.		2.		3.		4.		5.	
§		Seit- heriger Budget- jahr		B o r-					
				1891	1892				
	B. Außerordentlicher Etat. Nichts.			<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>			
	Einnahme.								
	A. Ordentlicher Etat.								
1	Staatsbeitrag . . . a.	—	—	—	20 000	20 000			
	b. α.	—	—	—	35 583	37 844			
	β.	—	—	—	3 375	3 375			
				38 300					
	c.	—	—	—	—	—			
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	53 900	53 900	53 900	55 718	55 718			
3	Beiträge der örtlichen Fonds	6 600	6 600	6 600	6 884	6 884			
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	13 170	13 170	13 170	2 362	2 362			
5	Sonstige Einnahmen . .	30	30	30	1 000	1 000			
	Sa. A. Ordentlicher Etat	112 000	112 000	112 000	124 927	127 183			
	B. Außerordentlicher Etat. Nichts.								

anſchlag für				Künftig wegfallend	Gegen jeither jährlich	
1893	1894	1895	1 Jahr durch- ſchnittlich		mehr	weniger
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
20 000	20 000	20 000	20 000	—	—	—
39 368	39 806	40 699	38 661	—	—	—
3 375	3 375	3 375	3 375	—	—	—
—	—	—	62 036	—	23 736	—
—	—	—	—	—	—	—
55 718	55 718	55 718	55 718	—	1 818	—
6 884	6 884	6 884	6 884	—	284	—
2 362	2 362	2 362	2 362	—	—	10 808
1 000	1 000	1 000	1 000	—	970	—
128 707	129 145	130 038	128 000	—	26 808	10 808
					16 000	

Bestimmungen

über

Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, getroffen im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zum Vollzug des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, in Verbindung mit dem Beamten-gesetz und der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 sowie dem Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) werden im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats nachstehende Bestimmungen getroffen:

Artikel 1.

Die nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Revisoren, Revidenten und übrigen Kanzleibeamten, ferner die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds und deren Verwaltungsgehilfen haben die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamten-gesetzes und werden in den geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte (§ 2 des Beamten-gesetzes) angestellt.

Für die Ansprüche dieser Beamten (Absatz 1) auf Dienst-einkommen, Ruhegehälter, Unterstützungsgehälter, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehälter hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung auf Grund dieser Bestimmungen ausdrücklich übernommen ist.

Vorbehalten bleibt daneben das aus Hilfsweise Eintreten der Staatskasse, soweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für

die Befriedigung der bezüglichlichen Ansprüche zunächst bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Auf die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Beamten sind in allen, das Beamtenverhältnis betreffenden Beziehungen die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, unbeschadet jedoch der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden, sinngemäß anwendbar.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 28. Februar 1862, sowie jene des Artikels 1 der gegenwärtigen Bestimmungen finden auch Anwendung auf das Bedienungspersonal des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit dasselbe für die kirchliche Vermögensverwaltung erforderlich und nicht — wie dies auch bezüglich des Kanzleipersonals geschehen soll — nach den sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Staatsverwaltung ohne Amteneigenschaft anzustellen ist.

Artikel 3.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2), ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag (§ 20 Beamten-Gesetz) für dieselben erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen, in denjenigen Formen und von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengegesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat soll in dieser Hinsicht die Zuständigkeit eines Ministeriums haben und — unter Beobachtung der im letzten Absatz von Artikel 1 genannten Bestimmungen — zur Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten befugt sein. Die Annahme von Personen ohne Beamten-eigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrate zu.

Dem Präsidenten und den 3 weltlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats soll — was ihr Dienst- einkommen, ihre Ruhe- und Unterstützungsgehälter und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt — nicht mehr gewährt werden, als was etatmäßigen Staatsbeamten der gleichen Art (Tarifabteilung A 1, stimmführendes Mitglied des Staats- ministeriums, bezw. Tarifabteilung B 3) unter gleichen Ver- hältnissen zukommt.

Artikel 4.

Auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beamten — deren künftige Höchstzahl nach Wegfall der weiteren gegen- wärtig durch landesherrliche Entschliebung beziehungsweise Dekret angestellten Beamten der fraglichen Art bis auf weitere Vereinbarung auf die unten für jede Beamtengattung angegebene Zahl von Stellen bestimmt wird — finden die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften derart Anwendung, daß in den Gehaltstaxen einzureihen sind:

- I. beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst:
 - a. der Revisionsvorstand — 1 Stelle in Abteilung E Ziffer 1;
 - b. der Sekretär (Gehaltsklasse 1) — 1 Stelle in Ab- teilung D Ziffer 2;
 - c. die Revisoren — 5 Stellen in Abteilung F 1;
 - d. zwei Registratoren und der Expeditior — künftig 2 Stellen in Abteilung F 4;
 - e. die Revisionsassistenten — 4 Stellen in Abteilung G 6;
 - f. zwei Kanzleiassistenten — künftig 1 Stelle in Ab- teilung J 5;
 - g. zwei Kanzleidiener — künftig 1 Stelle in Ab- teilung K 10;
- II. bei den dem Evangelischen Oberkirchenrat un- mittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassen- verwaltungen:
 - h. die Verwalter — 6 Stellen, und zwar 5 Stellen (Gehaltsklasse I) in Abteilung D 1 und 1 Stelle (Gehaltsklasse II) in E 3;

- i. die Verwaltungsgehilfen — 7 Stellen, davon 6 Stellen in Abteilung H 4 und 1 Stelle — Verwaltungsassistent — in H 8.

Bei der Einreihung der Beamten in die vorerwähnten verschiedenen Abteilungen und Klassen des Gehaltstarifs sind (vergl. den letzten Absatz von Artikel 17 des Statgesetzes) diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtsstellen der Staatsverwaltung durch den Gehaltstarif und die hierzu ergehenden Vollzugsanordnungen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Bemessung des Dienst Einkommens der Beamten und der Leistungen derselben an Mietzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

Artikel 5.

Die Ruhe- und Unterstüßungsgehälte der im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieser Bestimmungen angestellten Beamten werden nach Vorschrift des Beamtengesetzes und den zugehörigen Vollzugs-Verordnungen bemessen.

Die Bestreitung dieser Bezüge liegt der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats ob; jedoch bleibt es landesherrlicher Entschließung vorbehalten, bezüglich derjenigen jener Beamten, welche einen erheblichen Teil der bei Bemessung des Ruhe- oder Unterstüßungsgehältes anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Evangelischen Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden verhältnismäßigen Teil auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den ihr so überwiesenen Teilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Oberkirchenrats abliefern.

Soweit die Pensionen von Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats bereits jetzt auf die Staatskasse übernommen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 6.

Die nach dem 1. Januar 1890 zur Anweisung gelangenden Versorgungsgehälte (§§ 59—69 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 ernannten etatmäßigen Beamten des Evangelischen Oberkirchen-

rats werden zwar im Allgemeinen aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

Aus Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats sind aber dafür an die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

- a. Für jeden Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats erhält, und ebenso für jeden etatmäßigen in diesem Dienst angestellten Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 durch Tod, Entlassung, Zuruheetzung u. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlages;
- b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesamtbetrag der Versorgungsgehälter, welche in dem betreffenden Jahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vorzaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats thatsächlich gezahlt wurden.

Die Beamten selbst haben die geordneten Jahresbeiträge (§ 70/79 des B.-Gef.) an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Witwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrats und von Verwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin denjenigen Kassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben.

An Stelle der Witwenkassen der Zivildienner bezw. Angestellten tritt künftighin die Beamtenwitwenkasse.

Artikel 7.

Soweit Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergl. E. G. Artikel 29), werden sie aus dem nach Artikel 28 des Statgesetzes im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fond für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Gnaden-

gaben an Hinterbliebene vormaliger nach Artikel 1 oder 2 dieser Vereinbarung angestellten Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats aus den nach Artikel 30 des Statgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

Die in einem Jahr thatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats ersetzt.

Unterstützungen, außerordentliche Belohnungen und Gnadengaben (Abf. 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums verwilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Statgesetz Artikel 29, vorletzter Absatz) wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

Artikel 8.

Der persönliche und sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang im allgemeinen und bis auf weiteres zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

- a. die Hälfte der wirklichen dienstlichen Bezüge des Präsidenten, soweit diese Stelle nicht mit einer Person des geistlichen Standes besetzt ist. Als Höchstbetrag dieser dienstlichen Bezüge gilt Gehalt und Wohnungsgeld der unter Abteilung A Ziffer 1 des Gehaltstarifs namhaft gemachten Beamten.

Für den derzeitigen Inhaber der Stelle wird die Hälfte des aus der Regiekasse zu schöpfenden Nebengehaltes hier als persönlicher Aufwand in Anrechnung gebracht; die daneben aus der früheren Stellung des Genannten zu zahlende Pension verbleibt in vollem Betrag der Staatskasse zur Last;

- b. das Dienst Einkommen von 3 weltlichen Kollegialmitgliedern (Tarif-Abteilung B Ziffer 3);
- c. das Dienst Einkommen der nach Art. 1 und 2 dieser Bestimmungen bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Beamten in der durch Art. 4 bestimmten Höchstzahl;

- d. die Ruhe- und Unterstützungsgehälter der unter b und c genannten Personen, sowie die Hälfte des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes der unter a aufgeführten Persönlichkeit, abzüglich der nach Artikel 5, Absatz 2 etwa auf die Staatskasse übernommenen Teilbeträge, soweit die Ruhe- und Unterstützungsgehälter von der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu tragen sind;
- e. die Sterbegehälter der unter b und c genannten Personen ganz und denjenigen der unter a bezeichneten Persönlichkeit zur Hälfte;
- f. die nach Artikel 6 a und b an die Beamtenwitwenkasse zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung — soweit sie sich auf Beamte beziehen, die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellt sind —, sowie der gesetzliche Aufwand der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats für die Hinterbliebenen der unter b genannten Personen ganz und des unter a Genannten zur Hälfte;
- g. die an die Staatskasse nach Absatz 2 des Artikels 7 zu leistenden Ersatzbeträge, soweit diese sich auf die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellten Beamten beziehen.

Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gelten zwei Dritteile des beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst entstehenden Aufwandes für:

- a. das Dienstgebäude (Miete, laufende Unterhaltung und Reinigung);
- b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtskosten);
- c. Porto und Fracht;
- d. verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse.

Überall kommen für die Anteilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Mietzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.

Artikel 9.

Die im zweiten Absatz von Artikel 8 bezeichneten persönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Statgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Voranschlag des Staatsbeitrags für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Der Anteil der Staatskasse an den im dritten Absatz von Artikel 8 benannten sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des thatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag zur ständischen Genehmigung in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Ablieferung des Bauschbeitrags für sachlichen Aufwand (Absatz 2) erfolgt in Vierteljahrbeträgen im voraus.

Ebenso zahlt die Generalstaatskasse im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs an die Kasse des Oberkirchenrats den vierten Teil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Absatz 1) vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

Artikel 10.

Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- bezw. Beamtenwitwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Stelle bestritten werden.

Über die durch die Regiekasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

Die Regiekasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

Artikel 11.

Das Diensteinkommen, sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehälter der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Artikel 4 Ziffer II) angestellten Beamten ist aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach der laufenden jährlichen Rohereinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten 2 bis 3 Jahren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Kultusministeriums.

Artikel 12.

Auf die Versorgungsgehälter der in Artikel 11, Absatz 1 bezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in Artikel 17, Absatz 4 bezw. 3 des Etatgesetzes entsprechende Anwendung. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwitwenkasse zu erzielende Teil des Versorgungsgehältes wird auf dreißig Prozent des Versorgungsgehältes bis auf weiteres festgesetzt.

Artikel 13.

Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

Dieselbe wird zu diesem Zweck als Anlage zu dem Entwurf des Staatsvoranschlages für die Jahre 1890 und 1891 dem Landtag zur Kenntnisaahme beziehungsweise Entschliebung vorgelegt werden.